

## **Satzung des Förderkreises Raum der Stille in Hersbruck**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Raum der Stille in Hersbruck“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hersbruck.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- 1) Zweck des Vereins ist es, einen Raum der Stille in Hersbruck einzurichten und zu unterhalten. Der Raum der Stille ist kostenfrei zugänglich für alle Besucher und somit ein gemeinnütziges Projekt.  
Er bietet die Möglichkeit, zu festgelegten Zeiten in Stille zu verweilen, das Leben zu „entschleunigen“, Wege zur inneren Einkehr und einen Ruhepol im hektischen Alltagsleben zu finden, bei sich anzukommen, sich auf sein Innerstes zu konzentrieren, zu meditieren, zu beten, zum natürlichen Einklang zu gelangen. Außerdem werden den Besuchern durch geeignete Angebote Hilfen für Entspannung und Meditation gegeben. Vorträge und Gespräche ergänzen das Angebot, das neben sozialen auch gesundheitliche Ziele verfolgt. Gemäß eines ganzheitlichen Gesundheitsbegriffes kann eine Anregung zum Verweilen in Stille für Stressbelastete zur Prävention von Erkrankungen und somit zur körperlich-geistig-seelischen Gesundheit beitragen.

Der Raum der Stille ist eine ständige Aufforderung zu Toleranz unter den Menschen im Hinblick auf verschiedene Befindlichkeiten, Generationen, Nationalitäten, Kulturen, Religionszugehörigkeit und Weltanschauungen, sowie zur Achtsamkeit gegenüber der gesamten Schöpfung.

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Insbesondere wird die Beaufsichtigung des Raumes der Stille nicht vergütet. Soweit die Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener und erforderlicher Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt, Beitrag**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen, muss aber dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nach Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies dringend erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es in Textform verlangt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der

erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

## **§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 7 Stimmrecht**

- 1) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Vereinsmitglied stimmberechtigt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Es wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche Abstimmung zu einem Beschlussgegenstand ist notwendig, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem/einer, höchstens drei Beisitzern/innen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur natürliche

Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Dem Vorstand kann nur jeweils ein Ersatzmitglied angehören. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

### § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

### § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Hersbruck die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Hersbruck, den 22. Februar 2011

Gründungsmitglieder:

*(Handwritten signatures)*  
Volker  
Martin Lisch  
Dimitar Filipov  
Christa  
Therese  
Renate Luthers-Henry  
Pek  
Anneli Lument